Planungsbüro Dipl. Biol. Axel Beutler

Zoologische Untersuchungen – Ökologische Planungen – Zooökologische Gutachten

Egenhofer Str. 30
81243 München
Telefon: 089/ 88 99 88 44
Fax: 089/ 88 99 83 58
Mobil: 0175/4155022
planungsbuero.beutler@t-online.de

Landkreis Rosenheim / Gemeinde Raubling
"Interkommunales Gewerbegebiet Am Oberfeld Süd / Hochstraß"

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

02. Dezember 2015

Auftraggeber:

Richard Meisinger
Volkswagen Zentrum Rosenheim
L. Wallner GmbH
Kufsteiner Str. 72
83026 Rosenheim

über:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 3
83022 Rosenheim

Bericht:
Dipl.-Biol. Johanna Stegherr
Dipl.-Biol. Stefan Hintsche
Dipl.-Biol. Axel Beutler

Kartierarbeiten:
Dipl.-Biol. Johanna Stegherr
Dipl.-Biol. Stefan Hintsche
Dr. Andrea Gehrold

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 5
1.3 Datengrundlagen 6
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6
1.4.1 Erfassungsmethoden 7
2 Wirkungen des Vorhabens 8
2.1 Wirkfaktoren 8
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 8
2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 9
2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 15
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 23
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 31
5.1. Keine zumutbare Alternative 31
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes 32
5.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 32
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 32
6 Fazit 33
7 Naturschutzfachliche Beurteilung nach nationalem Naturschutzrecht 34
7.1 Bewertungsgrundlagen 34
7.2 Bewertung der Bestände 35
7.3 Eingriffsregelung - Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 36
8 Literaturverzeichnis 37
9 Anhang - Abbildungen und Daten Baumkartierung 39

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Fledermausarten mit wichtigen Kurzangaben 17

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV (ohne Fledermäuse)..... 19

Tab. 3: Übersicht Brutvögel 25

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 32

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 32

Tab. A1: Ergebnisse Baumkartierung (Biotopbäume)..... 39

Abb. 1: Übersicht Brutvögel und Ergebnisse Baumkartierung 40

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gewerbegebiet "Am Oberfeld" am südlichen Stadtrand von Rosenheim soll noch weiter in Richtung Süden ausgebaut werden. Dabei soll ein interkommunales Gewerbegebiet ("Am Oberfeld Süd / Hochstraß") entstehen, das etwa zu einer Hälfte im Gemeindegebiet Raubling liegt und zur anderen Hälfte im Stadtgebiet Rosenheim. Innerhalb des Gewerbegebiets soll nach aktuellem Planungsstand unter anderem ein Motel und ein Autohaus gebaut werden.

Für das Vorhaben ist die Erstellung einer saP-Untersuchung mit den entsprechenden faunistischen Erhebungen erforderlich. Mit diesen Arbeiten beauftragte das Volkswagen Zentrum Rosenheim über die Huber Planungs-GmbH das Planungsbüro Beutler – Ökologie & Zoologie, München.

Die Arbeiten konzentrierten sich auf Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Brutvögel, da saprelevante Arten aus anderen Gruppen nicht zu erwarten waren.

In der vorliegende saP-Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG [1], die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Größe des vorgeschlagenen Untersuchungsgebiets für alle faunistischen Untersuchungen beträgt ca. 35 ha. Es erstreckt sich zwischen der B15 und dem Innauwald, sowohl westlich als auch östlich der Bahnlinie Rosenheim - Kufstein, auf etwa 850 m Länge. Die größte Fläche im

[1] Es existieren für Bayern noch keine konkreten Daten zu den sogenannten "Verantwortungsarten". Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Gebiet nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch, ein kleiner Teil davon extensiv bewirtschaftet. Etwa ein Viertel dieser landwirtschaflichen Flächen ist bereits für das Gewerbegebiet "Am Oberfeld" erschlossen und mit einzelnen Gebäuden bebaut. Außerdem finden sich auf der Fläche zwei Abbaugebiete mit Gewässern unterschiedlicher Ausprägung, zwei Fischweiher, ein Entwässerungsteich, ein kanalisierter Abschnitt des Gittersbach, sowie einige Einzelbäume und einige jüngere und ältere Gehölze.

1.3 Datengrundlagen

Die wesentliche Datengrundlage sind die Resultate der 2014 und 2015 von uns auf dem Gelände durchgeführten Untersuchungen. Berücksichtigung finden außerdem Sekundärdaten, insbesondere die Artenschutzkartierung (ASK) Bayern und die aktuelle Stadtbiotopkartierung (SICHLER & LIPSKY 2007), sowie zusätzliche Informationen Ortsansässiger, sowie einschlägige Literatur (BEZZEL et al. 2005, MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013, Az.: IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Zu den Methodenstandard im Artenschutz vgl. auch PLACHTER et al. (2002), TRAUTNER et al. (2006).

1.4.1 Erfassungsmethoden

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Zur Kartierung von Höhlen- und Horstbäumen wurden am 18.12.2014 alle Bäume im Eingriffsbereich und dessen direktem Umfeld, soweit einsehbar, vom Boden aus kontrolliert. Alle Höhlenstrukturen an Biotopbäumen wurden mit Fernglas näher in Augenschein genommen, um Fehleinschätzungen (oberflächliche Höhlen, Fraßspuren) zu minimieren.

Fledermäuse: Im Untersuchungsgebiet wurden von Ende Mai bis Mitte August 2015 sechs Kartierungsgänge mittels Bat-Detektor (Modell Petterson D240x) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten sowohl in der Dämmerung, um die Erfassung früh fliegender Arten zu ermöglichen, als auch in der Nacht (Termine: 27.05., 05.06. und 13.08.2015). Anschließend wurden alle aufgezeichneten Fledermausrufe mit einer computergestützten Lautanalyse (Software BatSound 4) und Vergleichsliteratur (SKIBA, 2009) ausgewertet.

Brutvögel: Im Prinzip orientiert sich die Erfassung der Brutvögel im Rahmen einer saP-Untersuchung an den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Südbeck et al. 2005). Hier sind zwar für die Erfassung der einzelnen Arten jeweils nur 2-3 Kartierungsgänge angegeben, da aber sowohl im Spätwinter bzw. im Vorfrühling brütende Arten (Spechte) als auch im Spätfrühling brütende erfasst werden müssen, sowohl tag- als auch nachtaktive (Eulen), resultiert eine hohe Anzahl notwendiger Kartierungsgänge (gewöhnlich insgesamt 8-10 Kartierungsgänge). Im konkreten Fall reichten etwa sechs Kartierungsgänge von Ende Februar bis Mitte Juni für diese Tiergruppe aus. Das Gelände wurde letztendlich insgesamt sechs Mal begangen (Termine: 28.02., (Nachts) 12.03., 14.04., 05.05., 25.05. und 13.06.2015).

Reptilien: Im Vordergrund stand die Zauneidechse, mit anderen saP-relevanten Kriechtieren, war kaum zur rechnen (s. a. BEUTLER & HECKES 1986, ZAHN & ENGLMEIER 2006). Es erfolgten, entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2010) für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge der FFH-Richtlinie, sechs Kartierdurchgänge im April - Juni 2015 in geeigneten Bereichen (Termine: 14.04., 05.05., 25.05., 27.05., 05.06. und 13.06.2015).

Amphibien: Es fanden, meist in Kombination mit den Vogelkartierungen, zwischen März und Juni 2015 sechs Begehungen statt. Die Kartierungen auf Frühlaicher erfolgten am 28.02., 12.03. und am 14.04., die Kartiergänge auf Spätlaicher am 05.05., 25.05. und 13.06.2015. Die Kontrollen im Rahmen der Tagkartierungen erfolgten primär durch Sichtbeobachtung, insbesondere bei Kleingewässern wurden auch Kescherfänge durchgeführt. Die Nachtkartierungen erfolgten vorwiegend akustisch, wobei auch Rufattrappen eingesetzt wurden. Damit entspricht die Untersuchungsintensität auch den Vorgaben des BFN (2010).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Wirkfaktoren

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Beim derzeitigen Planungsstand ist, neben den anlagebedingten Beanspruchungen, nur mit geringen zusätzlichen baubedingten Beanspruchungen zu rechnen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zusätzliche temporäre Zerschneidungen bzw. Barrierewirkungen durch den Baubetrieb sind höchstens lokal zu erwarten.

Lärmimmissionen und Erschütterungen

Das Gelände liegt in einem momentan bereits stark durch Lärm belasteten Bereich (B15, Bahnlinie Rosenheim-Kufstein, Gewerbegebiet, Abbaustellen). Während der Bauzeit kommt es daher zu keiner erheblichen Steigerung der Lärmbelastung und der Belastung durch Erschütterungen.

Optische Störungen

Eine Beleuchtung der Baustelle ist beim derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen, visuelle Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Das sehr kleine Zauneidechsenvorkommen im Eingriffsgebiet (Einzeltiere) wird durch den Bauverkehr einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein. Für alle anderen nachgewiesenen saP-relevanten Arten erhöht sich die Kollisionsgefahr durch den Bauverkehr nicht.

2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Baufläche ist heute nicht bebaut, besteht jedoch zum Großteil aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, daher ist mit Verlusten von Habitatflächen saP-relevanter Arten nur kleinräumig zu rechnen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Das geplante Gewerbegebiet führt für Amphibien und Reptilien zu einer mäßigen Verschlechterung der Vernetzung, diese ist jedoch bereits heute durch die B15, die Bahnlinie und bestehende Gewerbeflächen sehr stark eingeschränkt. Für die sehr vagilen Vögel und Fledermäuse spielt diese Verschlechterung keine Rolle.

Kollisionsrisiko

Falls größere Glasflächen geplant sind, bzw. eine stärkere nächtliche Beleuchtung des Geländes (Lockwirkung auf Insekten), kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel erheblich ansteigen.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch den Betrieb der neuen Gebäude (Anfahrtsstraßen) kann es für die im Eingriffsgebiet nachgewiesene Zauneidechse (Einzeltiere) zu einer weiteren Verschlechterung der heute schon stark eingeschränkten Austauschbeziehungen kommen.

Lärmimmissionen

Da zusätzliche Gewerbeflächen entstehen sollen, wird die Lärmimmission im Gebiet mäßig ansteigen. Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die B15, die Bahnlinie, das bestehende Gewerbegebiet und die Kiesgruben.

Optische Störungen

Künstliche Lichtquellen werden durch den Neubau zunehmen. Derzeit besteht nur eine geringe Vorbelastung (Autoscheinwerfer, bestehende Gebäude), so dass mit einer mäßigen bis erheblichen Steigerung der optischen Störungen zu rechnen ist.

Kollisionsrisiko

Da aktuell im Neubaubereich keinerlei Fahrwege vorhanden sind, wird sich das Kollisionsrisiko der saP-relevanten Zauneidechse erheblich erhöhen. Für die übrigen nachgewiesenen saP-relevanten Arten wird sich die Kollisionsgefahr durch den Betrieb der Gewerbegebäude nicht verändern.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme V 1: Störungs- und Schädigungsverbot von Fledermäusen (Bäume)

Ältere Baumbestände, insbesondere Höhlenbäume, müssen in der gesamten Untersuchungsfläche erhalten werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen für Fällungen die Fristen gemäß §39 Abs. 5 (früher Art. 13e BayNatSchG) (Verbot vom 1. März bis 30. September) eingehalten werden. Optimalerweise sollten die Bäume im Oktober bei guter Witterung (mild, keine Niederschläge) gefällt werden, da sich die Tiere dann noch nicht im Winterschlaf befinden.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Störungs- und Schädigungsverbot Zauneidechse

Um Schädigung oder Störung von Zauneidechsen bzw. deren Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, müssen Bereiche mit Vorkommen der Zauneidechse von Beanspruchungen ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die bereits existierende Ausgleichsfläche östlich des im Bau befindlichen Gewerbegebiets (entlang der Bahnlinie). Diese Fläche darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Ein Schutz der Fläche während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun ist notwendig, um einen Missbrauch als Lagerfläche, oder ein versehentliches Befahren durch Baufahrzeuge sicher zu vermeiden. Da sich jedoch auch innerhalb der Eingriffsfläche Reptilienhabitate befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ersatzhabitate anzulegen und die Tiere zu vergrämen (Details vgl. Kap. 3.2 CEF 1).

Vermeidungsmaßnahme V 3: Störungs- und Schädigungsverbot von Brutvögeln - Gelbspötter und Goldammer

Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (früher Art. 13e BayNatSchG) für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Räumungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), räumliche und zeitliche Festlegung der erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem (beauftragten) Fachpersonal im Rahmen einer Umweltbaubegleitung. Diese Maßnahme ist insbesondere für die beiden im Eingriffsbereich brütenden Arten Gelbspötter und Goldammer notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Schädigungsverbot von Brutvögeln: Krähenhorst

Der Horstbaum am Südende des Untersuchungsgebiets muss erhalten werden. Sollte dieser Baum (Baum Nr. 4; s. Daten Baumkarierung im Anhang) gefällt werden müssen, so ist nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Dr. Neugebauer) eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da es sich bei solchen Horsten um dauerhaft genutzte Brutstätten handelt, die vielfach auch von naturschutzrechtlich und/oder -fachlich sehr bedeutsamen Arten wie Waldohreule oder Turmfalke bezogen werden.

Vermeidungsmaßnahmen V 5: Schädigungsverbot Brutvögel (Vogelschlag an Glasflächen)

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind übermäßig große Glasflächen im Eingriffsgebiet zu vermeiden bzw. so zu gestalten oder zu behandeln (Materialwahl, Strukturierung, Beschichtung), dass diese von Vögeln wahrgenommen werden können und Spiegelungen unterbleiben.

Vermeidungsmaßnahmen V 6: Schädigungsverbot Brutvögel und Fledermäuse (Kollisionsgefahr)

Zur Minderung der Kollisionsgefahr im Bereich der erforderlichen Straßenbeleuchtung (Reduzierung der Anlockwirkung für Insekten und der Jagdanreize für Vögel und Fledermäuse): Standortwahl möglichst außerhalb (aquatischer) Lebensräume nachtaktiver Insekten; möglichst geringe Höhe des Leuchtkörpers; insektendichtes Leuchtgehäuse mit einer maximalen Oberflächentemperatur von 60°C; Verwendung abgeschirmter Lichtquellen zur zielgerichteten Objektbeleuchtung; Verwendung von Natriumdampflampen, wenn vertretbar Natriumdampf-Niederdrucklampen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 1 - Fledermäuse: Anbringen von Nistkästen

Falls im Zuge der Baumaßnahmen ältere Bäume gefällt werden, müssen als kurzfristiger Ausgleich für den möglichen Verlust von Zwischenquartieren Fledermauskästen in der direkten Umgebung angebracht werden. Die Zahl der Kästen richtet sich dabei nach der Zahl der gefällten potenziellen Quartierbäume (bei Spaltenquartieren 5 Flachkästen je Quartier, bei Baumhöhlen 2 Rundkästen je Höhle). Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen (nach einem, nach zwei und nach fünf Jahren) durchgeführt werden. Verluste von Kästen durch Witterung, Vandalismus und Ähnlichem müssen zeitnah ersetzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 2 - Zauneidechse: Ersatzhabitat

Vorbemerkung: Das BVerwG hat Anfang des Jahres 2014 das strikte Tötungsverbot relativiert. Eine ähnliche "Bagatellgrenze" wie sie bereits bei Fledermäusen besteht, d. h. kein höheres Tötungsrisiko, als es für einzelne Tiere insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht, sehen die Richter im Urteil zur A14 nördlich Cölbitz (BVerwG 9 A 4.13) auch für Zauneidechsen und eine notwendige Baufeldfreimachung. Voraussetzungen sind allerdings, dass nur wenige Tiere (bzw. geeignete Habitate) im betroffenen Bereich leben, dass man vorab alles Mögliche unternimmt, um sie zu vergrämen oder wegzufangen, und dass danach wirklich nur "ein ganz geringer Teil" im Baufeld verbleibt. Das Urteil enthebt folglich nicht von der Notwenigkeit, CEF- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach der uns vorliegenden Planung gehen kleinflächig bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse im Zuge der Baumaßnahmen verloren (Einzeltiere). Es müssen deshalb die im folgenden Abschnitt beschriebenen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollten entweder an die bereits bestehenden Ausgleichshabitate für das Gewerbegebiet "Am Oberfeld" angegliedert werden, oder in der näheren Umgebung am Bahndamm erstellt werden, um die Vernetzung mit bestehenden Habitaten zu gewährleisten. Das hier geforderte Ausgleichshabitat muss vor Baubeginn bereits angelegt sein, um den Tieren das Abwandern dorthin zu ermöglichen.

Für das Ausgleichshabitat müssen in jedem Fall südost- bis südwestexponierte Böschungsstreifen mit ausreichendem Versteckangebot (Kiesschüttungen, Grassoden, Stubben, Steinplatten) angelegt werden. Der Oberboden ist im Bereich der neuen Zauneidechsenhabitate abzutragen

und ein leicht welliges Relief herzustellen. Diese wird der Sukzession überlassen, bei der sich nach und nach magere Gras-Kraut-Vegetation einstellen soll. Vereinzelt sind als Eiablagesubstrat Sandwälle/-hügel aufzuschütten bzw. einzubringen. Die Herstellung der Ersatzbiotope ist durch eine ökologische Bauleitung zu überwachen. Da aufgrund der Resultate der 2015 durchgeführten Erhebungen nur mit einem sehr kleinen Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen ist, reicht für das Ersatzbiotop eine Fläche von 25 m² aus.

Anschließend ist das bestehende Habitat kahl zu mähen. Die Tiere können dann in das vorbereitete Ersatzbiotop abwandern. Die Ersatzhabitate sind gegebenenfalls mit Bauzäunen zu sichern, damit sie nicht versehentlich von Baufahrzeugen befahren werden. Sobald die Vergrämung (Mahd) abschlossen ist, müssen die Flächen zügig abgeräumt werden, um ein Wiedereinwandern von Zauneidechsen zu verhindern: Das Abräumen der Böschungen darf nur im Spätsommer/Herbst (ab Anfang August) erfolgen, da sonst evtl. vorhandene Gelege zerstört werden. Die Ersatzhabitate müssen bereits vor Baubeginn fertig gestellt werden und damit als sichere Refugialräume während der Bauzeit zur Verfügung stehen, dann ist mit keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse zu rechnen..

Begleitend zur Maßnahme ist durch Fachherpetologen zu prüfen, ob die Habitatstrukturen und die neu entstandenen Böschungen von den Tieren angenommen werden (Kontrolle dreimal in ein-, zwei- und fünfjährigen Abständen nach Fertigstellung).

Ob für diese Umsiedelungsaktion eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist, muss mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, da unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen höchstens einzelne Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden können.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 3 - Fällung von Bäumen, Verlust von Wohn- und Brutstätten: Anlegen von Ersatzpflanzungen - Fledermäuse, Höhlenbrüter allgemein, Gelbspötter und Goldammer

Da im Zuge der Baumaßnahmen Bäume gefällt und Gehölze gerodet werden, müssen zum Ausgleich für den Verlust der Brutstätten von Fledermäusen, Höhlenbrütern, sowie Gelbspötter und Goldammer, möglichst in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche, Ersatzpflanzungen mindestens in der doppelten Flächengröße der verlorengehenden Gehölze angelegt werden, bzw. Gehölze aufgewertet werden. Die Pflanzungen sind vor der Rodung anzulegen und es sind heimische Baumarten und Gehölze auszuwählen. Alternativ kann auch eine Entwicklung von Altholzparzellen mit integrierten Lichtungen, Säumen und dergl. für Gelbspötter und Goldammer erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 4 - Brutvögel: Anbringen von Nistkästen

Falls im Zuge der Baumaßnahmen ältere Bäume gefällt und Gehölze gerodet werden, müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze zehn Höhlenbrüternistkästen für Kohlmeise/Kleiber (3), Blau-/Sumpfmeise (3), Rotkehlchen (2) und Star (2) in der Umgebung angebracht werd. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen (nach einem, nach zwei und nach fünf Jahren) durchgeführt werden. Verluste von Kästen durch Witterung, Vandalismus und Ähnlichem müssen zeitnah ersetzt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gegenstand der Untersuchungen waren Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Für andere Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bestehen im Planungsgebiet keine geeigneten Biotope.

4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht .

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse: Am häufigsten im Untersuchungsgebiet treten Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*; FFH-Anhang IV) und Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus;* FFH-Anhang IV) auf, von denen insgesamt 84 Rufe bzw. 63 Rufe detektiert werden konnten, wobei in Kombination mit Sichtungen bei beiden Arten jeweils mit maximal 5-10 Exemplaren pro Kartierungsgang zu rechnen ist. Bei den Bartfledermäusen handelt es sich wahrscheinlich um die häufiger auftretende Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Allerdings ist diese anhand von Rufaufnahmen nicht sicher von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) zu unterscheiden. Die detektierten Fledermäuse jagten vorwiegend entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Baumreihen östlich der Kiesgruben (entlang des Inns), sowie über dem nördlicheren der beiden kleinen eingezäunten Fischweiher (geplanter Hotelstandort) im Südabschnitt des Untersuchungsgebietes. Vereinzelt waren auch Exemplare entlang der Bahntrasse feststellbar. Neben Zwerg- und Bartfledermäusen konnten auch sechs Rufe der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*; FFH-Anhang IV; RL By 3) und 18 Rufe des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*; FFH-Anhang IV; RL D V; RL By 3) aufgenommen werden. Die Rauhautfledermaus war nur im Mai nachzuweisen. Es handelte sich somit wohl um 2-3 Tiere, die während ihres Zugs kurzzeitig im Untersuchungsgebiet jagten. Die Abendsegler jagten ebenfalls hauptsächlich im Bereich östlich der Kiesgruben, jedoch in deutlich geringerer Zahl als Bart- und Zwergfledermaus und in größerer Höhe. Hinweise auf Quartiere (Wochenstuben, Männchenquartiere usw.) oder stärker genutzte Flugkorridore ließen sich nicht feststellen. Nach den Ergebnissen ist anzunehmen, dass eine kleine Zahl von Fledermäusen (etwa 10-20 Tiere pro Nacht) die Baumreihe östlich der Kiesgruben auch als Leitstruktur nutzen. In diesen Bereich wird jedoch nach aktueller Planung nicht eingegriffen, daher sind hierfür keine Maßnahmen notwendig.

An Sekundärdaten liegen zur Artengruppe der Fledermäuse, neben den Daten aus der ASK (LfU 2014: einzelne ältere (2008) Nachweise), noch einige Daten von unserer Untersuchung der Nachbarfläche (BBP 136 "Am Oberfeld") im Jahr 2008 vor. Die Nachweise liegen jedoch bereits sieben Jahre zurück und sind daher in der saP als Datengrundlage nicht verwendbar.

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Fledermausarten mit wichtigen Kurzangaben

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	Schutz	FFH	RL D	RL BY	EHZ KBR	Rufe
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	§§	IV	-	-	FV	63
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	§§	IV	-	3	FV	6
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	§§	IV	V	3	U1	18
Myotis brandtii/mystacinus *	Große/Kleine Bartfledermaus	§§	IV	V/V	2/-	U1/FV	84

* Eine eindeutige Trennung zwischen *M. brandtii/mystacinus* anhand Lautanalyse ist nicht möglich. Vermutlich handelt es sich aber um *M. mystacinus,* da diese Art in Bayern weiter und häufiger verbreitet ist (MESCHEDE und RUDOLPH, 2004)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Schutz / § in Deutschland streng geschützte heimischen Tiere gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG; zusammengestellt in: http://213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html)

- §§ streng geschützte Art

FFH FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- II Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- IV Anhang IV Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

RL D/BY Rote Liste Deutschland (BFN 2009) / Rote Liste Bayern (BAYLFU 2003)

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D Daten defizitär

zusätzliche Angaben in Spalte RL D bzw. RL BY

- \- nicht gefährdet

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- FV günstig (favourable)
- XX unbekannt

Amphibien: Im Wirkraum selbst konnten weder Laichplätze von Amphibien noch Wanderströme dieser Tiere festgestellt werden. Dies ist wahrscheinlich auf den sehr hohen Fischbesatz (große Cypriniden) des Kiesweihers in der Eingriffsfläche zurückzuführen. Aus der Artenschutzkartierung (ASK BAYLFU 2014) sind keine Sekundärdaten aus diesem Bereich bekannt. Lediglich im recht neu angelegten Entwässerungsteich in der Eingriffsfläche (neben dem Gerätehaus) konnte ein kleiner Bestand Grünfrösche (*Pelophylax ridibundus* und *P. esculentus*) festgestellt werden. Eine Bodenständigkeit der Tiere in diesem Gewässer ist nicht wahrscheinlich, da keinerlei Hinweise auf Reproduktion festgestellt werden konnten.

Auch außerhalb des Wirkraums waren kaum Amphibien feststellbar, obwohl gut geeignete Habitate (Kiesabbauflächen, Altwasser östlich der Bahnlinie) bestehen. Aus den Kiesabbauflächen östlich der Bahnlinie sind schon seit rund 30 Jahren Vorkommen der beiden oben genannten Grünfroscharten bekannt (SCHILLING in ASK BAYLFU 2014).

An Sekundärdaten liegen zur Artengruppe der Amphibien, neben den Daten aus der ASK (LfU 2014: einige ältere Nachweise aus der Stadtbiotopkartierung Rosenheim (SICHLER & LIPSKY 2006)), noch einige Daten von unserer Untersuchung der Nachbarfläche (BBP 136 "Am Oberfeld") im Jahr 2008 vor. Hier konnten lediglich Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) in den Kiesgruben östlich der Bahn nachgewiesen werden, außerdem liegen die Nachweise bereits sieben Jahre zurück und sind daher in der saP als Datengrundlage nicht verwendbar.

Für die Artengruppe der Amphibien besteht im Sinne der saP keine Betroffenheit.

Reptilien: Im Eingriffsgebiet selbst konnte eine Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt werden (vgl. Abbildung 1), innerhalb der bereits existierende Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet Oberfeld noch sieben weitere. Das Eingriffsgebiet selbst stellt ein suboptimales Zauneidechsenhabitat dar (Böschung im Baustellenbereich mit japanischem Knöterich), dennoch sind für dieses sehr kleine Vorkommen Maßnahmen notwendig.

An Sekundärdaten liegen zur Artengruppe der Reptilien nur Daten von unserer Untersuchung der Nachbarfläche (BBP 136 "Am Oberfeld") im Jahr 2008 vor. Hier konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an der Bahnlinie und am nördlichen der beiden Fischteiche nachgewiesen werden. Die Nachweise liegen jedoch bereits sieben Jahre zurück und sind daher in der saP als Datengrundlage nicht verwendbar. Aus der ASK oder Stadtbiotopkartierung liegen keine weiteren Nachweise zur Reptilienfauna vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV (ohne Fledermäuse)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	FFH	RL D	RL BY	RL BY Av/A	EHZ KBR	Individuenzahl
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	§§	IV	3	V	V	U1	8 *

* sieben Tiere außerhalb der Eingriffsfläche (bestehendes Ersatzhabitat)

Erläuterungen:

Schutz / § in Deutschland streng geschützte heimischen Tiere gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG; zusammengestellt in: http://213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html)

- §§ streng geschützte Art

FFH FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- IV Anhang IV Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

RL D/BY/AvA Rote Liste Deutschland (BFN 2009) / Rote Liste Bayern (BAYLFU 2003) / Rote Liste Alpenvorland und Alpen (BAYLFU 2003)

zusätzliche Angaben in Spalte RL D bzw. RL BY

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Fledermäuse *(Chiroptera)*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: - Bayern: - Artengruppe im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

-

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

-

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwischenquartiere sind im geplanten Baubereich möglich. Es sind Verstöße gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (V1, V6, s. Kap. 3.1):
- Altbäume erhalten
- keine Rodungsarbeiten zwischen 1. März und 30. September, Fällungen möglichst im Oktober
- angepasste Straßen- und Objektbeleuchtung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich, nur sofern Fällungen notwendig (CEF 1 und 3, s. Kap. 3.2):
- kurzfristig: anbringen von Fledermauskästen
- langfristig: Ersatzpflanzung bzw. Aufwertung von Waldbeständen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwischenquartiere sind im geplanten Baubereich möglich. Es sind Verstöße gegen das Störungsverbot zu erwarten. Sofern die oben (Punkt 2.1 Schädigungsverbot) genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, sind jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten, das Kollisionsrisiko steigt nicht erheblich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Landkreis Rosenheim und auch im übrigen Voralpenland nicht häufige, zurückgehende Eidechse. Die Art bewohnt in Südbayern ursprünglich vor allem Haiden, lichte, trockene Wälder, Waldränder, Raine und dealpine Auen (BEUTLER & HECKES 1986, BEUTLER & RUDOLPH 2004). Heute vielfach in Sekundärbiotopen (militärische Übungsflächen, Industriebrachen, Entnahmestellen, Bahnbiotope). Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Waldsäume und Böschungen von Strassen und Schienenwegen. Als ein limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit gut grabbarem Boden zur Ablage der Eier.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population: Wir betrachten die Eidechsen im Planungsgebiet und seinem Umgriff als lokale Population. Hier ist zumindest ein vitales Vorkommen bekannt (bestehende Ausgleichsfläche im Untersuchungsgebiet).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche Zerstörung potentieller Wohnstätten. Die ökologische Funktion kann aber im räumlichen Zusammenhang erhalten werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (V2, s. Kap. 3.1):
- keine Beanspruchung von Reptilienhabitaten
- Abzäunen von Habitatflächen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (CEF 2, s. Kap. 3.2):
- Einrichtung einer zauneidechsengerechten Ausgleichsfläche
- Vergrämung der Tiere Abmähen/Abräumen der Habitatfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit ist wahrscheinlich. Unter Beachtung der in Feld 2.1 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind jedoch keine weitergehenden Verstöße gegen das Störungsverbot zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Es sind keine Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten, das Kollisionsrisiko steigt nicht erheblich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Während der Bauarbeiten kann es zu vereinzelter Tötung von Tieren oder Zerstörung potentieller Brut- und Wohnstätten kommen. Der im Augenblick ungünstige Erhaltungszustand (EHZ) der Population kann aber im räumlichen Zusammenhang erhalten werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen EHZ der Populationen auf beiden Ebenen

☒ keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen EHZ der Populationen

☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen EHZ

☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des EHZ erforderlich:

- Einrichtung zauneidechsengerechter Ausgleichsflächen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**
Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht .

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

An durch nationales Naturschutzrecht streng geschützten Vogelarten konnten Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) festgestellt werden. Alle fünf Arten nutzen das Untersuchungsgebiet aktuell regelmäßig zur Nahrungssuche, oder als Ruheplatz. Ihre Brutplätze befinden sich in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets (Innauwald, Gehöfte in der Umgebung). Sie sind als Nahrungsgäste im Sinne der saP nicht vom Vorhaben betroffen.

An Arten der Roten-Listen bzw. der Vorwarnlisten ließen sich Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) feststellen. Au-

ßer der Goldammer konnten alle genannten Arten lediglich als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet kartiert werden. Die Brutplätze von Feldsperling, Haussperling, Kuckuck, Pirol und Rauchschwalbe liegen in größerer Entfernung zum Gebiet; Braunkehlchen und Gartenrotschwanz waren nur als Durchzügler einzuordnen. Für diese Arten besteht daher keine Betroffenheit im Sinne der saP. Die Goldammer dagegen brütet aktuell direkt im Eingriffsgebiet, für diese Art sind daher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig.

Weiterhin kommt eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vor, die keinen Rote-Liste-Status besitzt, nämlich der Neuntöter. Die Art konnte lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler kartiert werden, daher ist keine Betroffenheit im Sinne der saP gegeben.

Außerdem kommen zwei nach der Internet-Arbeitshilfe des BayLfU (saP bei der Vorhabenszulassung, 2015) relevante Arten im Plangebiet vor, nämlich Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Gelbspötter (*Hippolais icterina*). Beide Arten brüten im Untersuchungsgebiet, allerdings befindet sich der mögliche Brutplatz der Dorngrasmücke in größerer Entfernung zur Eingriffsfläche, damit ist eine Betroffenheit der Art im Sinne der saP auszuschließen. Der Gelbspötter dagegen brütet direkt an der Eingriffsfläche und ist damit vom Vorhaben im Sinne der saP betroffen. Für diese Art sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig.

An Sekundärdaten ist aus der ASK (LFU 2014), bzw. aus der Stadtbiotopkartierung (SICHLER & LIPSKY 2007), für das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung eine ähnliche Artzusammensetzung bekannt. Lediglich aus den Kiesgrubengewässern sind von damals Nachweise von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) vorhanden. Für diese beiden Arten bietet das aktuelle Eingriffsgebiet keinen geeigneten Lebensraum. Außerdem liegen zur Artengruppe der Vögel weitere Daten von unserer Untersuchung der Nachbarfläche (BBP 136 "Am Oberfeld") im Jahr 2008 vor. Hier konnte eine sehr ähnliche Artzusammensetzung kartiert werden, allerdings brüteten zu dieser Zeit noch einige Vogelarten im Gebiet (z.B. Turmfalke, Sperber, Mäusebussard) die heute nur noch als Nahrungsgäste kartiert werden konnten. Dies deutet auf eine Abwertung des Gebiets für die Vogelfauna durch die bereits bebauten, bzw. im Bau befindlichen, Gewerbeflächen hin.

Zusätzlich zu den bisher genannten Arten wurden einige häufige und weit verbreitete Vogelarten nachgewiesen, wie zum Beispiel Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke (s. Tabelle 1). Außerdem kommen für das Planungsgebiet noch weitere weniger anspruchsvolle Vogelarten potenziell in Betracht (s. Abschichtungstabelle, ASK). Diese im Naturraum häufigen, in Deutschland und Bayern ungefährdeten Arten lassen sich im Planungsgebiet nicht als Brutvögel ausschließen, jedoch besteht für diese Arten prinzipiell keine Empfindlichkeit gegen den Eingriff (populationsbezogener Ansatz, vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Oberste Baubehörde/Froehlich und Sporbeck 2013). Eine Ausnahme bilden Höhlenbrüter, da diese ihre oft

selbst angelegten Bruthöhlen in der Regel mehrjährig nutzen. Für diese ökologische Gruppe sind daher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Am Baumbestand im Untersuchungsgebiet konnten aktuell relativ wenige für Höhlenbrüter geeignete Strukturen (Astlöcher, Faulhöhlen), festgestellt werden. Außerdem konnte ein alter Krähenhorst gefunden werden, der aktuell nicht bewohnt war. Zu berücksichtigen ist jedoch der alte Eichenbestand direkt östlich der Eingriffsfläche entlang der Bahnlinie. Diese Bäume bieten gute Habitatmöglichkeiten für Höhlenbrüter, insbesondere auch für Spechte, und sind daher von besonderer Bedeutung. Falls Bäume dieses Bestandes, oder auch Bäume mit Höhlenstrukturen, oder Horsten gefällt werden müssen, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Tab. 3: Übersicht Brutvögel

§	VSR	VSR	RL	RL	EHZ	Artname		Status
	Anh I	Art1	D	BY	KBR	deutsch	wissenschaftlich	
						Ordnung Schreitvögel	***Ciconiiformes***	
						Fam. Reiher	***Ardeidae***	
§		x	*	V	FV	Graureiher	*Ardea cinerea*	NG
						Ordnung Entenvögel	***Anseriformes***	
						Fam. Enten	***Anatidae***	
§		x	*	*	-	Stockente	*Anas platyrhynchos*	NG
§		x	*	*	-	Parkente	*Anas platyrhynchos*	NG
						Ordnung Greifvögel	***Falconiformes***	
						Fam. Habichtartige	***Accipitridae***	
§§		x	*	*	FV	Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG *
§§	I	x	*	2	U1	Rotmilan	*Milvus milvus*	NG/DZ
						Fam. Falken	***Falconidae***	
§§		x	*	*	FV	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG *
						Ordnung Taubenvögel	***Columbiformes***	
						Fam. Tauben	***Columbidae***	
§		x	*	*	-	Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV
						Ordnung Kuckucksvögel	***Cuculiformes***	
						Fam. Kuckucke	***Cuculidae***	
§		x	V	V	FV	Kuckuck	*Cuculus canorus*	NG *
						Ordnung Spechtvögel	***Piciformes***	
						Fam. Spechte	***Picidae***	
§§		x	*	V	U1	Grünspecht	*Picus viridis*	NG *
§		x	*	*	-	Buntspecht	*Dendrocopus major*	BV
§§	I	x	*	V	U1	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	NG *
						Ordnung Sperlingsvögel	***Passeriformes***	
						Fam. Schwalben	***Hirundinidae***	
§		x	V	V	U1	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG *

§	VSR	VSR	RL	RL	EHZ	Artname		Status
	Anh I	Art1	D	BY	KBR	deutsch	wissenschaftlich	
						Fam. Pirole	***Oriolidae***	
§		x	V	V	FV	Pirol	*Oriolus oriolus*	NG *
						Fam. Rabenvögel	***Corvidae***	
§		x	*	*	-	Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	wBV
§		x	*	*	-	Elster	*Pica pica*	NG
§		x	*	*	-	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG
						Fam. Meisen	***Paridae***	
§		x	*	*	-	Kohlmeise	*Parus major*	BV
§		x	*	*	-	Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV
§		x	*	*	-	Sumpfmeise	*Parus palustris*	BV
						Fam. Schwanzmeisen	***Aegithalidae***	
§		x	*	*	-	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	mBV
						Fam. Spechtmeisen	***Sittidae***	
§		x	*	*	-	Kleiber	*Sitta europaea*	BV
						Fam. Drosseln	***Turdidae***	
§		x	*	*	-	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	BV
§		x	*	*	-	Amsel	*Turdus merula*	BV
§		x	3	2	U2	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	NG/DZ
§		x	*	3	U1	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	NG/DZ
§		x	*	*	-	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	NG
§		x	*	*	-	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV
						Fam. Grasmücken	***Sylviidae***	
§		x	*	*	-	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	BV
§		x	*	*	U1	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	BV(2)
§		x	*	*	-	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV
§		x	*	*	-	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV
§		x	*	*	FV	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	mBV(1)
§		x	*	*	-	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV
						Fam. Stelzen	***Motacillidae***	
§		x	*	*	-	Bachstelze	*Motacilla alba*	NG
						Fam. Würger	***Laniidae***	
§	I	x	*	*	FV	Neuntöter	*Lanius collurio*	NG/DZ
						Fam. Stare	***Sturnidae***	
§		x	*	*	-	Star	*Sturnus vulgaris*	BV
						Fam. Finken	***Fringillidae***	
§		x	*	*	-	Kernbeisser	*Coccothraustes coccothraustes*	NG
§		x	*	*	-	Grünling = Grünfink	*Carduelis chloris = Chloris chloris*	BV
§		x	*	*	-	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV
§		x	*	*	-	Girlitz	*Serinus serinus*	BV
§		x	*	*	-	Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV
						Fam. Ammern	***Emberizidae***	
§		x	*	V	FV	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV

§	VSR	VSR	RL	RL	EHZ	Artname		Status
	Anh I	Art1	D	BY	KBR	deutsch	wissenschaftlich	
						Fam. Weber	*Ploceidae*	
§		x	V	*	-	Haussperling	*Passer domesticus*	NG *
§		x	V	V	FV	Feldsperling	*Passer montanus*	NG *

* Brut wahrscheinlich in der Umgebung der Untersuchungsfläche (Innauwald, Gehöfte in der Umgebung)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

§ Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (BGBl Jahrgang 2005 Teil I, Nr. 11 vom 24.02.2005), BNatSchG

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

VSR Vogelschutzrichtlinie; Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert: Amtsblatt L 236, Seite 33, vom 23.9.2003, mit Änderungen bis 2007

- I Arten des Anhangs I der VSR
- Art 1 Schutz durch Artikel 1 (-4) der VSR

RL D/BY Rote Liste Deutschland (nach BfN 2009) / Rote Liste Bayern (BayLfU 2003)

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

zusätzliche Angaben in Spalte RL D bzw. RL BY

- * nicht gefährdet

Farbkodierung

- rot saP-relevante Arten (nach BayLfU 2013: saP bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe)

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

Status Abkürzungen

- DZ Durchzügler
- NG Nahrungsgast
- BV Brutvogel
- wBV wahrscheinlich Brutvogel
- mBV möglicherweise Brutvogel
- (Zahl) Anzahl der Brutpaare (nur bei betroffenen, saP-relevanten Arten)

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*

Europäische Vogelart nach VSR

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: - **Bayern: -** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind (LFU Internetarbeitshilfe 2015).

Lokale Population:

Die Art ist im östlichen Oberbayern nach wie vor verbreitet und auch im Rosenheimer Raum, insbesondere entlang des Inns, recht häufig. Bei der derzeitigen Art der Entwicklung von Siedlungen könnte allerdings längerfristig eine Gefahr für den Bestand entstehen (LFU Internetarbeitshilfe 2015).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme auf dem Gelände kommt es zum Verlust von Brutplätzen und potenziellen Brutplätzen. Es sind verstöße gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (vgl. V3, Kap. 3.1):
- Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 für notwendige Rodungsarbeiten.
- Räumung der Baubereiche vor Beginn der Brutzeit.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. CEF 3, Kap. 3.2):
- Anlage von Ersatzpflanzungen möglichst in der Umgebung des verloren gehenden Brutplatzes vor Beginn der Bauarbeiten/Rodung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Sofern die unter Punkt 2.1 (Schädigungsverbot) genannten Maßnahmen eingehalten werden, sind keine Verstöße gegen das Störungsverbot zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Es sind keine Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten, das Kollisionsrisiko steigt nicht erheblich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelart nach VSR

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: - **Bayern: V** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Brut vor allem in Hecken, Waldrändern und sogar Straßenanpflanzungen (BEZZEL et al. 2005). Nest meist bodennah und an Weg- bzw. Straßenböschungen. Nahrung vor allem Insekten und Spinnen, aber auch Samen und Pflanzenteile (SINGER 1998).

Lokale Population:

Die Art ist im östlichen Oberbayern verbreitet und auch im Rosenheimer Raum recht häufig. Bei fortlaufender Intensivierung der Landwirtschaft könnte allerdings eine Gefahr für den Bestand entstehen (BEZZEL et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme auf dem Gelände kommt es zum Verlust von Brutplätzen und potenziellen Brutplätzen. Es sind verstöße gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (vgl. V3, Kap. 3.1):
- Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 für notwendige Rodungsarbeiten.
- Räumung der Baubereiche vor Beginn der Brutzeit.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. CEF 3, Kap. 3.2):
- Anlage von Ersatzpflanzungen möglichst in der Umgebung des verloren gehenden Brutplatzes vor Beginn der Bauarbeiten/Rodung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Sofern die unter Punkt 2.1 (Schädigungsverbot) genannten Maßnahmen eingehalten werden, sind keine Verstöße gegen das Störungsverbot zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Es sind keine Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten, das Kollisionsrisiko steigt nicht erheblich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Vögel *(Aves)*: Höhlenbrüter

Vogelarten nach Artikel I der VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: - **Bayern: -** **Artengruppe im UG:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

-

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

-

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bäume mit potenziellen Brutplätzen sind im Eingriffsbereich vorhanden. Es sind Verstöße gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (V3, s. Kapitel 3.1):
- keine Rodungsarbeiten zwischen 1. März und 30. September

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (CEF 3 und 4, s. Kapitel 3.2):
- kurzfristig: anbringen von 10 Höhlenbrüterkästen
- langfristig: Ersatzpflanzung bzw. Aufwertung von Waldbeständen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bäume mit potenziellen Brutplätzen sind im Eingriffsbereich vorhanden. Es sind Verstöße gegen das Störungsverbot zu erwarten. Sofern die oben (Punkt 2.1 Schädigungsverbot) genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, sind jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten, das Kollisionsrisiko steigt nicht erheblich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Die Beantragung von Ausnahmen ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Populationen der festgestellten saP-relevanten Arten werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht gefährdet und der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

5.1. Keine zumutbare Alternative

Zufriedenstellende gewerbliche Alternativen (Standort- und technische Alternativen) für größere Betriebe sind in der erforderlichen Größe im Stadtgebiet Rosenheim und im Gemeindegebiet Raubling aktuell nicht verfügbar. Es werden hier Flächen beansprucht, die zum großen Teil bereits von Gewerbeflächen und Lärmquellen (B15, Bahnlinie) umgeben sind. Andere Alternativen in der weiteren Umgebung führen wahrscheinlich zu erheblicheren Beeinträchtigungen von saP-relevanten Arten.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		**Verbots tatbestände**	**aktueller EHZ**		**Auswirkung auf den EHZ**	
deutsch	*wissenschaftlich*	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	lokal	KBR
Fledermäuse (Artengruppe)	*Chiroptera*	- (V, CEF)	-	-	keine Verschlechterung	keine Verschlechterung
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	- (V, CEF)	B	U1	keine Verschlechterung	keine Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 1 und 2, sowie:

Verbotstatbestand
- - nicht erfüllt
- V Vermeidung
- CEF Ausgleich

Erhaltungszustand (EHZ) lokal
- B gut
- C mittel - schlecht

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		**Verbots tatbestände**	**aktueller EHZ**		**Auswirkung auf den EHZ**	
deutsch	*wissenschaftlich*	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	lokal	KBR
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	- (V, CEF)	B	U1	keine Verschlechterung	keine Verschlechterung
Goldammer	*Emberiza citrinella*	- (V, CEF)	C	FV	keine Verschlechterung	keine Verschlechterung
Höhlenbrüter	*Aves (part)*	- (V, CEF)	-	-	keine Verschlechterung	keine Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 3

6 Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für keine der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Auch sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und für keine europäische Vogelart die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie einschlägig.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

7 Naturschutzfachliche Beurteilung nach nationalem Naturschutzrecht

7.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Strukturen erfolgt nach einer fünfstufigen Skala entsprechend BEUTLER & KOCH (1989), sowie Dürst & Beutler (1997), in Anlehnung an KAULE (1991). Bewertungsgrundlagen sind vor allem die Roten Listen gefährdeter Tiere Bayern und Deutschland (BAYLFU 2003, BFN 2009), die Anhänge der FFH-Richtlinie (EWG 1992) bzw. des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie (EG 1979), ferner die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO; 1999/2002) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; 2009).

5: von sehr hoher Bedeutung / sehr wertvoll:
- Bestände vom Aussterben bedrohter Arten (Gefährdungsstufe 1 der Roten Liste Bayern, BAYLFU 2004, bzw. Deutschland (BFN 2009),
- oder von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- oder von mehreren stark gefährdeten Arten nach RL Deutschland bzw. RL Bayern nachgewiesen oder zu erwarten.

4: von hoher Bedeutung:
- Kleine Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten, die nicht unter Wertstufe 5 fallen,
- Bestände stark gefährdeter Arten (Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Bayern oder Deutschland)
- oder Bestände von Arten des FFH-Anhanges IV nachgewiesen oder zu erwarten. Das Areal wird regelmäßig oder in hoher Intensität von der betreffenden Art genutzt.
- Auftreten mehrerer gefährdeter Arten (Gefährdungsstufe 3 der Roten Liste Bayern oder Deutschland) bzw. von gefährdeten und potenziell gefährdeten Arten nachgewiesen oder zu erwarten.
- Bestände streng geschützter Arten.

3: von mittlerer Bedeutung:
- Bestände einzelner gefährdeter Arten (Gefährdungsstufe 3 der Roten Liste Bayern oder Deutschland) nachgewiesen oder zu erwarten,
- Bestände besonders geschützter oder streng geschützter Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO 1999/2002, BNatSchG 2009),
- Bestände potenziell gefährdeter Arten (Vorwarnstufe der Roten Listen Bayern oder Deutschland) nachgewiesen oder zu erwarten,
- größere Bestände naturräumlich bzw. regional bedeutsamer Arten nachgewiesen oder zu erwarten; artenreiche Vogelbestände nachgewiesen oder zu erwarten.

2: von untergeordneter Bedeutung:
- artenarme Bestände nachgewiesen oder zu erwarten,
- Bestände kommuner Arten von geringer Diversität nachgewiesen oder zu erwarten,
- kleine Bestände potenziell bedrohter Arten (V = Vorwarnliste der Roten Listen) nachgewiesen oder zu erwarten,
- oder lediglich sporadisches Auftreten einer gefährdeten Art nach den oben genannten Roten Listen nachgewiesen oder zu erwarten.

1: ohne (nennenswerte) Bedeutung:
- von den meisten Arten nicht oder nur sporadisch genutzt.

7.2 Bewertung der Bestände

Insgesamt kommt der Eingriffsfläche und ihrem Umgriff aus Sicht des Artenschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Für Fledermäuse (ausnahmslos Anhang IV FFH-Richtlinie) haben der Innauwald und der nördlichere der beiden Fischweiher (geplanter Hotelstandort) mit seinen Saumgehölzen eine hohe Bedeutung. Sie werden von den nachgewiesenen Fledermausarten regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Zusätzlich sind weitere Quartiere von Einzeltieren in den Gehölzen der Umgebung in jedem Fall auch vorhanden.

Für die Vogelfauna kommt der gesamten Untersuchungsfläche eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Es konnten relativ viele naturschutzfachlich relevante Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet jedoch zum großen Teil nur als Nahrungsgäste nutzen. Diese Arten sind Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke. Es konnten nur drei dieser Arten als Brutvögel kartiert werden, nämlich Dorngrasmücke (saP-relevant, keine weiterer Schutzstatus), Gelbspötter (saP-relevant, keine weiterer Schutzstatus) und Goldammer (Vorwarnliste). Neben den oben genannten Vogelarten wurden außerdem noch viele kommune und häufige Vogelarten, wie Amsel, Meisen, Finken und Grasmücken nachgewiesen, die das Gebiet als Brut- und Nahrungsrevier nutzen.

Für Amphibien ist der Wirkraum ohne Bedeutung. Bei dem kleinen Grünfrosch-Vorkommen ist nicht von einer Bodenständigkeit auszugehen.

Für Reptilien sind Teile des Untersuchungsgebiets von hoher Bedeutung. Insbesondere die bereits bestehende Ausgleichsfläche mit dem angrenzenden Bahndamm dient der Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) als Lebensraum, die Art konnte aber auch im Eingriffsgebiet selbst (Einzeltier im Baustellenbereich) kartiert werden.

7.3 Eingriffsregelung - Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der Eingriffsregelung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- unnötige Eingriffe in wertvolle Lebensräume (vgl. vorhergehenden Abschnitt) sind zu vermeiden,
- notwendige Eingriffe in solche Lebensräume sind zu kompensieren,
- die üblichen Fristen für Eingriffe in Gehölze sind einzuhalten (keine Rodungen und Fällarbeiten vom 1. März bis 30. September).

Ansonsten lassen sich aus Erfordernissen des nationalen Naturschutzes keine Maßnahmen ableiten, die über die aufgrund der saP-Untersuchung notwendigen Maßnahmen hinausgehen.

8 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Online-Arbeitshilfe http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Artenschutzkartierung (ASK) Bayern.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz **166,** 384 pp.

Bayerisches Naturschutzgesetz (2011).

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Oberste Baubehörde/Landesamt für Umwelt (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - (Fassung mit Stand 01/2013).

Beutler, A. (1991): Die Amphibien des Landkreises Pfaffenhofen – eine Untersuchung im Rahmen der Vorstudie Amphibienkartierung Bayern im Jahre 1980.- Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 113: 125-35, München 1991

Beutler, A. & Heckes, U. (1986): Möglichkeiten der Kartierung von Reptilienbiotopen – Abriß der Ansprüche, Gefährdungsursachen und des Status der bayerischen Kriechtiere.- Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz **73:** 57-100.

Beutler, A. & Heckes, U. (1991): Die Entwicklung der Amphibienbestände im Ballungsgebiet München. Amphibienerfassung der Stadtbiotopkartierung im Vergleich zu älteren Daten. - Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 113: 77-88, München 1991

Beutler, A. & Rudolph, B.-U. (2003a): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. - Schriftenreihe Bayrisches Landesamt für Umweltschutz 166, S.48-51

Beutler, A. & Rudolph, B.-U. (2003b): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. In: Bayer. StMLU (Hrsg): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umwelt, **166:** 48-51.

Beutler, A., Schilling, D., Scholl, G. & Aßmann, O.(1992): Rasterkartierung Amphibien Bayern des LARS (Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V.). - Schriftenreihe Bayerisches Landesamt Umweltschutz 112:65-78.

Bezzel, E., Geiersberger, I., v. Lossow, G. & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996–1999. – Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.

BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) (1999/2002): Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl I S. 1955, ber. S. 2073), zuletzt geänd. durch G v. 16. 2. 2005 (BGBl. I S. 1005, 258) BGBl. III/FNA 791-1-4.

BNatSchG (2009) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) (Bundesnaturschutzgesetz) in Kraft getreten 01.März 2010.

Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. –Naturschutz und Biologische Vielfalt, **7** (1).

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Auftragnehmer: Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (PAN), München & Institut für Landschaftsökologie, AG Biozönologie (ILÖK), Münster) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland, 206 pp.

Dürst, T. & Beutler, A. (1997): Faunistische Untersuchungen auf dem Golfplatz Iffeldorf. Schriftenreihe Landesamt für Umweltschutz, Bayern.**EG (1979):** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2006.

EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2006.

EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2006.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag Jena, 825 pp.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Koch, R.R. & Beutler, A. (1989): Zoologische Übersichtsuntersuchungen als Grundlage für den Pflege- und Entwicklungsplan eines oberbayerischen Niedermoors. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 91: 79-102 – München.

Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 pp.

Plachter, H., Benotat, D., Müssner, R. & Riecken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. – Bonn – Bad Godesberg, 566 pp.

Singer, D. (1998): Die Vögel Mitteleuropas. 3. Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart, 383 pp.

Skiba, R. (2009). Europäische Fledermäuse (2.Auflage). Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Südbeck, P., Andretzke, S., Fischer, S. , Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 pp.

Zahn A. & Englmaier I. (2006): Die Reptilien in mehreren Naturräumen Südostbayerns. Zeitschrift für Feldherpetologie (13): 23-47

9 Anhang - Abbildungen und Daten Baumkartierung

Tab. A1: Ergebnisse Baumkartierung (Biotopbäume)

Baumnr	GK-RW	GK-HW	Baumart	Struktur
1	4509240	5297561	Eiche, Stumpf	Mulmaustritt (Holzkäfer?)
2	4509232	5297552	Pappel?, Krüppel	mehrere ausgefaulte Astlöcher, tiefer
3	4509200	5297493	Erle, schlecht zugänglich	ausgefaulte Astlöcher, evtl. tiefer
4	4509172	5297444	Eiche, jung	alter Krähenhorst

Abb. 1: Übersicht Brutvögel und Ergebnisse Baumkartierung

